



Leseprobe aus Schmidt, Ungerechtigkeit im Jugendstrafvollzug,

ISBN 978-3-7799-6076-8

© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6076-8)

isbn=978-3-7799-6076-8

1. Einleitung¹

„Und dann dieser Beamte guckt mich an, ich so, ‚Fucken Sie mich gar nicht ab. Haben Sie mich verstanden?’ und so. Auf einmal schreibt äh gestern Beschwerde. Habe ich einen Antrag auf Beschwerde geschrieben. Ja, damit die das sehen und so. (...) Gestern habe ich abgegeben. Auf jeden Fall dieser Beamte hat das gar nicht abgegeben, glaube ich.“²

Der junge Mann, der in dem Interviewauszug zu Wort kommt, verbüßt zum Zeitpunkt des Gesprächs eine 34-monatige Freiheitsstrafe in einer westdeutschen Haftanstalt des Jugendstrafvollzuges. Im Folgenden wird er Moah Hasan genannt, wobei es sich natürlich um einen Decknamen handelt (vgl. die Fallrekonstruktion in Kapitel 4.2.1). Die angeführte Textpassage bildet die Ausläufer eines Disputs ab, der sich zwischen dem 19-Jährigen und einem Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes entwickelt hat. Der Stein des Anstoßes stellt eine auf den ersten Blick unscheinbare Begebenheit im Zusammenhang der allabendlichen Essensausgabe dar: Moah wurde das „falsche“ Essen vorgesetzt. Falsch ist es aus dem einfachen Grund, weil es sich um Schweinefleisch handelt, das er gemäß den islamischen Verzehrgeboten nicht zu sich nehmen darf.

Die kurze Textpassage, in der sich die erzählte Auseinandersetzung bereits im Abebben befindet, deutet darauf hin, dass Moah sich lautstark über das ihm widerfahrene Unrecht empört zu haben scheint. Selbst im Moment des Erzählens ist Moah sichtlich aufgebracht und lässt eine hohe expressiv-emotionale Beteiligung erkennen. Und in der Tat, so erzählt er in kontrastreichen Bildern, habe sich der Beamte trotz eines zuvor erfolgten Hinweises auf den Irrtum geweigert, von seiner Entscheidung abzurücken und Moah stattdessen eine andere Mahlzeit zukommen zu lassen. Daraus entwickelt sich ein hitziges Wortgefecht innerhalb dessen von beiden Seiten Drohungen ausgesprochen und ethnisierte Differenzkategorien aufgemacht werden (u. a. „Ab heute du bekommst kein Moslem-Essen mehr. Du bekommst Schweinefleisch“), andere Mitgefängene mit in den Streit einbezogen werden – allerdings nicht um diesen zu schlichten – und an dessen Ende Moah ebenso frustriert wie machtlos in seinem Haftraum zurückbleibt.

Die Szene ist in vielerlei Hinsicht als exemplarisch zu bezeichnen: Auf individueller Ebene fügt sie sich ein in eine Reihe von Erzählungen, in denen Moah

1 Vereinzelte Gedanken dieses Abschnittes wurden bereits in abgewandelter Form in einem anderen Zusammenhang formuliert (Schmidt 2019a).
2 Erläuterungen zu den genutzten Transkriptionszeichen finden sich am Ende der Arbeit.

fast ausschließlich mit Indifferenz und Missachtung begegnet wird – mithin beschreibt sie für ihn keine Ausnahme, sondern die Regel (nicht nur) seiner Inhaftierungserfahrung. Auch ist sie exemplarisch für jene Dynamiken, welche die daraus hervorgehenden Konflikte bei Moah für gewöhnlich annehmen. Aber auch auf institutioneller Ebene weist die Szene beispielhafte Züge auf, wird in ihr doch eine ungleiche Machtausstattung zwischen den Akteuren sichtbar, wie sie nur wenige andere soziale Settings auszeichnet. Sie verweist unverkennbar auf den Kontext der „totalen Institution“ Gefängnis (Goffman 1973; Dollinger/Schmidt 2015), in der sich die Geschlossenheit der Einrichtung nicht „nur“ im Entzug der Freiheit und anderen Entbehrungen, den sog. *pains of imprisonment* (Sykes 1958) niederschlägt, sondern auch in der Notwendigkeit, sich in die jeweils spezifischen inneranstaltlichen Macht- und Kommunikationsbeziehungen einzufügen. Was dies für Inhaftierte konkret bedeuten mag, wird im kurzen Ausschnitt sinnfällig: In der Absicht, die Leitungsebene des Gefängnisses auf die Vorkommnisse aufmerksam zu machen („damit die das sehen“) verfasst Moah eine Beschwerde, die – so seine Annahme – aber aus Angst vor arbeitsrechtlichen Folgen vom Beamten bewusst beseitigt worden sei.³

Moahs Geschichten über ihm widerfahrenen Ungerechtigkeiten und korrespondierenden – verzweifelten, letztlich aber erfolglosen – Versuchen, sich gegen deren UrheberInnen zur Wehr zu setzen, stehen die Erzählungen des 22-jährigen Inhaftierten Benjamin Grabowski gegenüber, nach denen sich der alltägliche Umgang mit dem Anstaltspersonal weitaus weniger konfliktär darstellt (vgl. die Fallinterpretation in 4.2.4). In seinen Ausführungen tritt überwiegend eine positive Grundhaltung zum Freiheitsentzug und den JustizmitarbeiterInnen hervor. Dergestalt weist Benjamin diverse Beamte seiner Anstalt namentlich und anerkennend aus und berichtet von positiven Beziehungserfahrungen: Die Beamten seien „korrekt“, „lässig drauf“ und, ebenso wie er, „ruhig“. Auch könne man mit ihnen ein „Späßchen“ machen. Vor allem aber, so gibt er deutlich zu erkennen, würden sich im Vollzugsalltag keine sozialmoralischen Verwerfungen einstellen. Und wenn doch, so handele es sich dabei um bloße Befindlichkeiten seiner Mitgefangenen, die er als „nervige Kiddies“ oder „pubertierende kleine Drecksblagen“ bezeichnet. Überhaupt legen seine Ausführungen nahe, dass ihm jegliche Form von Protest und Widerspruch – insbesondere jene Form, die Moah Hasan an den Tag legt – als „Palaver“ zu werten ist. Die von Benjamin als „Jungs“ apostrophierten Beamten würden

3 Ein instruktives Bild für strukturell angelegte Machtasymmetrien sowie zu überwindende bürokratische Hürden gibt auch jene semantische Dopplung ab, einen schriftlichen Antrag auf eine ebenso schriftliche Beschwerde geschrieben zu haben.

hingegen „ihren Job eigentlich alle tadellos“ machen: „Hier wird man nicht unfair behandelt“, resümiert er an einer Stelle des Gesprächs.

Die zitierten Aussagen von Moah Hasan und Benjamin Grabowski markieren zwei Erfahrungs- und Deutungskonstellationen, die offensichtlich an einander gegenüberliegenden Polen eines Kontinuums liegen. Die Interviewausschnitte regen dazu an, zu untersuchen, wie es dazu kommt, dass sie den Haftalltag und die darin stattfindenden Be- und Vergewgnungen in der Art und Weise auslegen, wie dies empirisch sichtbar wird. Handelt es sich lediglich um *in situ* gefällte Sinngebungen oder werden in den Erzählungen über zu bewältigende Spannungen im Strafvollzug Deutungen sichtbar, die über den gegenwärtigen Augenblick in die Lebensgeschichten der jungen Männer hinausreichen? In welcher Verbindung steht das augenscheinlich spontane Aufflackern eines Aufbegehrens, wie es bei Moah zutage tritt, zu lebensgeschichtlichen Erfahrungen und Gefühlsqualitäten? Und aus welchen Quellen beziehen die Deutungen und Handlungen Benjamins ihren biographischen Sinn? Was bedeutet es eigentlich, wenn er sagt, dass „man nicht unfair behandelt“ werde? Wie gelangt er überhaupt zu dieser Einschätzung? In welche alltagsweltlichen Zusammenhänge und (Konflikt-)Konstellationen sind beiderlei Interpretationen eingebunden? Welche Deutungen von sozialen Situationen und Gegebenheiten als (un-)gerecht gibt es noch neben bzw. zwischen den beiden angeführten? Mit welchen Widerständen haben Inhaftierte unter den jeweils gegebenen Beziehungs- und Machtkonstellationen in ihrer Empörung zu rechnen? Und unter welchen Umständen mag es sich für sie als angezeigt darstellen, selbst widrige Begebenheiten und Situationen zu erdulden und zu schweigen?

Mit solcher Art von Fragen beschäftigt sich die vorliegende Studie. Die Grundlage dieser Beschäftigung bilden qualitative Interviews mit Inhaftierten des nordrhein-westfälischen sowie des thüringischen Jugendstrafvollzugs, die im Rahmen des durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projektes *Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Phänomen, Ursachen und Prävention* (GEWUSST) erhoben wurden (vgl. Neubacher et al. 2011; Boxberg et al. 2016). Im Zentrum der von Mai 2010 bis Mai 2013 durch MitarbeiterInnen des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln durchgeführten multimethodischen Untersuchung standen Fragen danach, was zum Entstehen der Phänomene Gewalt und Suizid beiträgt, in welche sowohl biographische als auch institutionelle Zusammenhänge sie eingebunden sind und wie sie sich im Laufe einer Haftzeit entwickeln. Dazu wurde zum einen eine prospektive Längsschnittuntersuchung unternommen, in der die Gefangenen mehrmals mithilfe eines standardisierten Fragebogens befragt wurden. Zum anderen wurden mit 36 jungen Männern vertiefende und thematisch weitgefächerte Einzelinterviews geführt (vgl. Kapitel 3). Neben dem „eigentlichen“ Untersuchungsgegenstand bildete das Phänomen Ungerechtigkeit in beiden Projektteilen ein Thema, dem sich in den qualitativen Interviews allerdings weitaus in-

tensiver gewidmet wurde. Der Arbeit liegt dadurch ein gleichermaßen reichhaltiges wie umfangreiches Interviewmaterial vor, das die Möglichkeit bietet, Fragen nach der Erfahrungsgebundenheit der Deutung und Bewältigung von Ungerechtigkeit detailliert nachzugehen. Dabei wird eine biographisch und subjekttheoretisch angelegte Perspektive eingenommen, in der die komplexen Wechselbeziehungen zwischen den Deutungen und Handlungen der jungen Männer in Haft und ihren lebensgeschichtlichen Konflikterfahrungen in den Mittelpunkt rücken.

Würde man die weiter oben skizzierten Fragen an die bisher geleisteten Forschungsarbeiten richten, so fielen der Ertrag dieser Bemühungen eher ernüchternd aus. Nicht nur, dass sich die Kriminologie bislang nicht allzu häufig und allzu intensiv damit beschäftigt hat, in Erfahrung zu bringen, was (Jugend-)Strafgefangene eigentlich als ungerecht empfinden, was sie empört und wie diese Empörung von ihnen zum Ausdruck gebracht wird – oder auch nicht –, sondern auch, dass, sofern danach gefragt wird, dies in einer speziellen Weise erfolgt: Zum einen liegt den Arbeiten ein verengtes Begriffsverständnis zugrunde, nach dem Ungerechtigkeit schlicht als Abwesenheit von Gerechtigkeit gedacht wird. Damit sind allerdings erkenntnistheoretische Schwierigkeiten verknüpft (vgl. Kapitel 2.3.2). Zum anderen zielt die Forschung *cum grano salis* überwiegend auf die Interaktionsebene sowie auf die soziostrukturellen Haftbedingungen ab, ohne jedoch (hinreichend) in Rechnung zu stellen, dass die Deutung von etwas als ungerecht mit lebensgeschichtlichen Sinngebungsprozessen verwoben sein könnte – Biographie (als spezifische Wissens-, Handlungs- und Analyseform) bildet mithin ein zentrales Desiderat der bisherigen Forschung.

Diesem Desiderat nimmt sich die vorliegende Arbeit an. Es sollte bereits deutlich geworden sein, dass es im Folgenden nicht um eine Analyse „von oben“, also weder um abstrakt-philosophische Überlegungen gehen wird noch um „Ungerechtigkeiten“, deren Existenz sich aus der distanziert-kritischen Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse ableitet. Auch soll es nicht um einen wie auch immer gearteten – und erkenntnistheoretisch wie normativ fragwürdigen – „Abgleich“ der Erzählungen der jungen Männer mit elaborierten normativen Gerechtigkeitstheorien und mithin um die Beurteilung gehen, welche dieser Empörungen nun „berechtigt“ seien. Um es deutlich zu sagen: Sie sind insofern sämtlich berechtigt, als sie der genuine Ausdruck zwingend subjektiver Erfahrungswirklichkeiten sind. Beabsichtigt ist somit etwas anderes: Ungerechtigkeit wird als deskriptive Kategorie genutzt, um sich in der sinnverstehenden Rekonstruktion von Deutungen und berichteten Handlungspraktiken der alltagsweltlichen Moralität der interviewten jungen Strafgefangenen zu nähern. Um es auf eine kurze Formel zu bringen, geht es, wenn man so will, um eine „[Un-]Gerechtigkeit von unten“ (Möhring-Hesse 2017). Dazu geben die Inhaftierten selbst Auskunft über ihre Alltagswelt, also dem „[...] Ausdruck eben jener mo-

ralischen Ordnung [...], von der aus alle spezifischen Beurteilungen und Stellungnahmen überhaupt erst ihren Ausgang nehmen“ (Terpe 2009, S. 52).

Die Hinweise zum Aufbau der Arbeit können knapp ausfallen. Zunächst wird der theoretisch-empirische Rahmen ausgelegt, innerhalb dessen sich die Studie verorten lässt. Die in Kapitel zwei erfolgende Darstellung des Forschungsstandes ist so konzipiert, dass auch fachfremden LeserInnen ein grundlegendes Verständnis für den sozialen Raum des (Jugend-)Strafvollzugs ermöglicht werden soll. Dazu werden sowohl klassische als auch aktuelle Arbeiten der Strafvollzugsforschung diskutiert, welche die Institution des Gefängnisses konturieren und die mannigfaltigen Wirkungen auf die Inhaftierten erörtern (2.1). Die Wahrnehmung von Ungerechtigkeit bildet, dies sei hier vorangestellt, in diesen Studien keinen Schwerpunkt, gleichwohl finden sich in ihnen wertvolle Hinweise und diverse Anknüpfungspunkte für die vorliegende Arbeit. Im anschließenden Kapitel (2.2) werden jene Studien in den Blick genommen, die sich mit dem Phänomen der Ungerechtigkeit im Kontext des Strafvollzuges auseinandersetzen. Dem ist wiederum vorzuschicken, dass es sich dabei um ein relatives junges Themenfeld handelt, dessen Bearbeitung aus unterschiedlichen Richtungen erfolgt: Relevante Ergebnisse finden sich in Studien heterogener disziplinärer Herkunft, woraus sich zwangsläufig Verschiebungen der jeweiligen Forschungsinteressen und -zuschnitte sowie der Perspektiven darauf ergeben, was den interessierenden Gegenstand eigentlich ausmacht. Das in diesen Studien sichtbar werdende Verständnis von Ungerechtigkeit und die daraus resultierenden Bearbeitungsweisen des Themas machen besondere ethische, methodologische sowie erkenntnistheoretische Vorbemerkungen und Diskussionen nötig, die im anschließenden Kapitel (2.3) vorgestellt werden. Dem folgen methodische Anmerkungen zur vorliegenden Untersuchung. An dieser Stelle werden der Forschungskontext und die auf diesen reagierenden forschungspraktischen Entscheidungen referiert (3). Die empirischen Ergebnisse bilden den Kern der Studie. Ihre Darstellung gliedert sich wie folgt: Zunächst werden die eruierten Deutungsschemata sozialmoralischer Verwerfungen *horizontal*, also über das gesamte Datenmaterial hinweg, nachgebildet (4.1). Darauf folgen schließlich Einzelfallanalysen besonders aussagekräftiger Ankerfälle jedes eruierten Schemas, in denen das Ungerechtigkeitsmotiv *vertikal*, also in seiner individual-biographischen Spezifik rekonstruiert wird (4.2). Diese Fallrekonstruktionen werden im anschließenden Kapitel (5) einem systematischen Vergleich unterzogen und der spezifische Erkenntnisgewinn der Untersuchung wird übergreifend diskutiert. Im letzten Kapitel (6) wird ein Ausblick gegeben, in dem die Studienergebnisse in einen Zusammenhang mit empirischen Befunden über strukturanaloge Einrichtungen gebracht werden.

2. Forschungsstand⁴

Was als ungerecht zu bewerten ist, scheint auf den ersten Blick intuitiv zugänglich zu sein, wird es den meisten LeserInnen doch vermutlich nicht schwerfallen, sich Szenen des beruflichen und privaten Alltags ins Gedächtnis zu rufen, in denen sich die subjektive Empfindung eingestellt hat, nicht angemessen behandelt worden zu sein. Mithin stellen Ungerechtigkeit wie auch Gerechtigkeit zwei im alltagssprachlichen Gebrauch weit verbreitete Begriffe dar. In diesem Zusammenhang fungiert vor allem die Vokabel der Ungerechtigkeit aufgrund ihres normativ-präskriptiven Gepräges nicht selten als Markierung besonders umstrittener, als kritikwürdig und eben „ungerecht“ erachteter Situationen und sozialer Umstände.

Innerhalb der Sphäre akademischer Diskurse (u. a. der Philosophie, Psychologie und der Soziologie) wird hingegen ganz überwiegend auf das Phänomen der Gerechtigkeit abgestellt. Solchermaßen begreift Matthias Möhring-Hesse (2005, S. 5) Gerechtigkeit aus philosophischer Perspektive als einen der „[...] fundamentalen Reflexions- und Bewertungsbegriffe für gesellschaftliche Zusammenhänge und deren politische Ordnung [...]“. Ganz ähnlich argumentiert der Soziologe Heinz Harbach (2008, S. 48), wenn er davon spricht, dass die „regulative Idee“ der Gerechtigkeit einen „[...] Bezugspunkt vieler Explikationen des Begriffs der sozialen Handlung in den theoretischen Systemen der Soziologie und Sozialpsychologie“ bilde. Es habe den Anschein, dass „[...] fast alle theoretischen und methodologischen Probleme der Sozialwissenschaften sich anhand der Gerechtigkeitsproblematik demonstrieren“ ließen (ebd.). Bereits ein kurzer Blick auf die umfangreichen Forschungsbefunde der philosophischen, soziologischen und (sozial-)psychologischen Gerechtigkeitsforschung legen beredtes Zeugnis dieser lediglich exemplarisch angeführten Einschätzungen ab.

Doch trotz der Vitalität dieser Forschungszweige – wie auch der lebensweltlichen Relevanz von Unrechtsempfindungen – fristet die Ungerechtigkeit in der philosophischen Gerechtigkeitstheorie gleichermaßen ein Dasein als „Epiphänomen“ (Flügel-Martinsen/Martinsen 2016, S. 53), wie sie auch keinen „Dreh- und Angelpunkt“ (Terpe 2009, S. 11) der empirischen Sozialforschung darstellt. Hier wie dort versteht man unter dem Begriff meist das schlichte Ausbleiben

4 Geringfügige Teile des Kapitels wurden in modifizierter Form bereits anderweitig publiziert (Dollinger/Schmidt 2015; Schmidt 2014a; Schmidt 2016a, Schmidt 2019a, Schmidt 2019b).

von (normativ festgelegter) Gerechtigkeit. In der kriminologischen Forschung stellt sich dies – wenig verwunderlich – kaum anders dar. Das Thema Ungerechtigkeit findet im (ganz überwiegend englischsprachigen) Schriftgut in jüngster Zeit insbesondere in Studien zur sog. Verfahrensgerechtigkeit (*procedural justice*) seinen Niederschlag. Im Mittelpunkt dieser, sich im Wesentlichen auf sozialpsychologische Studien berufenden, Forschungslinie steht die Frage, wie es gesetzlichen VertreterInnen (z. B. der Polizei, der Justiz oder des Strafvollzugs) in beruflichen Alltagsinteraktionen gelingt, die von ihnen adressierten Personen zur Befolgung von – nicht selten unliebsamen – Anweisungen zu bewegen (vgl. 2.2.3). Verfahrensgerechtigkeit bezieht sich dabei – im Gegensatz zur distributiven Gerechtigkeit als „Gerechtigkeit von Aufteilungen“ (Mikula 2002, S. 260) – auf die „[...] Art und Weise, wie Aufteilungsentscheidungen getroffen werden bzw. auf die Verfahren, die im Entscheidungsprozess zur Anwendung gelangen“ (ebd., S. 264).

Während sich zu den Handlungskontexten polizeilicher und justizieller Interaktionen eine stetig wachsende Zahl an einschlägigen Studien finden lässt, nimmt sich die wissenschaftliche Beschäftigung mit der (Un-)Gerechtigkeit in der letzten Station des Justizsystems, dem Strafvollzug, wesentlich bescheidener aus.⁵ Erst in den letzten Jahren sind – wiederum vorrangig im englischsprachigen Raum – empirische Studien entstanden, die sich dem Phänomen zuwenden.⁶ Dies ist insofern erstaunlich, als eine Inhaftierung mit grundlegend anderen, länger andauernden und meist weitaus intensiveren Erfahrungen für die Betroffenen verbunden ist, als mit kürzeren Ereignissen wie etwa einer polizeilichen Kontrolle oder einer Gerichtsverhandlung (Franke/Bierie/Mackenzie 2010, S. 92 f.). Doch was genau macht den sozialen Raum des Gefängnisses aus? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse existieren über dessen Eigenarten? Welcher Art sind die Erfahrungen, die Inhaftierte machen? Welche Bewältigungen fordern die Institutionen ihren Mitgliedern ab? Und in welchem Zusammenhang stehen die Wahrnehmungen und Handlungen der Gefangenen mit deren individuellen Lebensgeschichten?

Da sich die empirische Strafvollzugsforschung – erneut: besonders im englischsprachigen Raum – einer großen und nach wie vor wachsenden Popularität erfreut (vgl. Schmidt 2016b), kann zur Beantwortung dieser Fragen selbst an

-
- 5 Sparks, Bottoms und Hay (1996, S. 307) erkennen darin einen generellen Mangel an *institutioneller Reflexivität* der Strafvollzugsforschung: Während PolizistInnen in der Polizeiwissenschaft als *street corner politicians* in Erscheinung treten und über eine *cop culture* geforscht werde, mangle es an einem vergleichbaren Diskurs in der pönologischen Forschung.
- 6 Im deutschsprachigen Raum setzt diese Zuwendung gerade erst ein und gestaltet sich in der Überführung des Konzeptes der Verfahrensgerechtigkeit in primär quantitativ ausgerichtete Forschungsdesigns überwiegend unkritisch.

dieser Stelle kein umfassender Überblick geleistet werden (vgl. dazu u. a. Jewkes/Crewe/Bennett 2016). Stattdessen folgt die Darstellung einem gedachten Dreischritt: Es werden zunächst Arbeiten referiert, die ein grundlegendes Verständnis für den sozialen Raum des (Jugend-)Strafvollzugs ermöglichen. Die Auswahl darzustellender Studien erfolgt nach Maßgabe der Relevanz für die vorliegende Forschungsfrage sowie nach der Wirkung, die diese auf nachfolgende Forschungen entfaltet haben (2.1). In den sich anschließenden Ausführungen werden schrittweise jene Studien einer kritischen Würdigung unterzogen, in denen die Beschäftigung mit dem Erleben von Ungerechtigkeit einen größeren Raum einnimmt (2.2). Durch dieses schrittweise Vorgehen wird zum einen die obligatorische Verortung der vorliegenden Untersuchung vorgenommen, zum anderen nimmt durch die Auseinandersetzung mit möglichen Anknüpfungs- und Abgrenzungspunkten jene Forschungsperspektive an Konturen an, die in der Auseinandersetzung mit dem empirischen Material verfolgt wird. Sie wird in Kapitel 2.3 gebündelt.

2.1 Das Gefängnis als sozialer Raum

2.1.1 Schmerzen des Freiheitsentzuges gestern und heute

Eine Haftanstalt ist ein unwirtlicher Ort. Das Gefängnis bildet – vor allem, aber nicht nur für die Inhaftierten – einen nach eigenen Gesetzmäßigkeiten verfassten Wirklichkeitsbereich, in dem Regeln und Normen ein Maß an sozialer Verbindlichkeit beanspruchen, wie dies nur in wenigen anderen Kontexten der Fall ist. Bereits mit der justiziellen Verhandlung und der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Haftstrafe erfolgt ein sowohl nach „außen“ (Öffentlichkeit) als auch nach „innen“ (TäterIn) wirksam werdendes moralisches Unwerturteil, das bei den Betroffenen nachklingt und mit Eintritt in die Gefangenengemeinschaft in einem elementaren Statuswechsel mündet.

Diesen hat der US-amerikanische Soziologe Gresham Sykes bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert beschrieben: „The prisoner is never allowed to forget that, by committing a crime, he has foregone his claim to the status of a full-fledged, trusted member of society. The status lost by the prisoner is, in fact, similar to what Marshall has called the status of citizenship – that basic acceptance of the individual as a functioning member of the society in which he lives“ (1958, S. 43). Beim Ausschluss *aus* der und *von* Gesellschaft, dies wird im Zitat sinnfällig, handelt es sich um eine, juristisch ausgedrückt, bewusste „Übelszufügung“ infolge eines begangenen schuldhaften Verhaltens. Neben dem Verlust an grundlegenden Bürgerrechten gehen mit einer Inhaftierung weitere einschneidende Entbehrungen und Einschränkungen einher. Es sind